

Merkblatt betreffend Zuständigkeit zum personenbezogenen Richten von Arzneimitteln in Einrichtungen des Kantons Thurgau

Dieses Merkblatt richtet sich an folgende, unter kantonaler Aufsicht stehende Einrichtungen:

- Alters- und Pflegeheime
Aufsicht: Amt für Gesundheit, Ressort Aufsicht und Alter, Zürcherstrasse 194a,
8510 Frauenfeld, Tel. 058 345 68 50
- Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung
Aufsicht: Sozialamt, Abteilung Soziale Einrichtungen, St. Gallerstrasse 1,
8510 Frauenfeld, Tel. 058 345 68 29
- Sonderschuleinrichtungen (Sonderschulen, Sonderschulheime)
Aufsicht: Amt für Volksschule, Ressort Schulaufsicht, Spannerstrasse 31,
8510 Frauenfeld, Tel. 052 721 54 46
- Kinder- und Jugendeinrichtungen / familienergänz. Tagesbetreuungsangebote
Aufsicht: Departement für Justiz und Sicherheit, Generalsekretariat, Pflegekinder-
und Heimaufsicht, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188,
8510 Frauenfeld, Tel. 058 345 73 60

Es wurde an der Sitzung der Heimkommission vom 11. Juni 2015 verabschiedet und per sofort in Kraft gesetzt.

2/3

1. Problem

Bei Einrichtungen im Kanton Thurgau stellt sich häufig die Frage, welche Betreuungspersonen für das individuelle Richten von Arzneimitteln für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten in einer stationären Einrichtung (mit und ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke) befugt sind. Diesbezüglich ist die folgende Regelung einzuhalten:

2. Regelung¹

2.1 Einrichtungen mit einer bewilligten Privatapotheke

Falls eine Einrichtung eine (zentrale) Apotheke für die pharmazeutische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner führt, ist dafür eine Bewilligung für eine Privatapotheke nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; RB 810.1²) notwendig. Die Bewilligung einer Privatapotheke in Kliniken oder Heimen setzt eine pharmazeutische Betreuung durch eine Konsiliarapothekerin oder einen Konsiliarapotheker voraus. Die entsprechende Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln³ und mit dem Gesuch um eine Bewilligungserteilung dem Kantonsapotheker des Kantons Thurgau zu melden (Spitalcampus 1, 8596 Münsterlingen).

Medikamente aus der Privatapotheke der Einrichtung dürfen gemäss individueller, persönlicher Dosierung (welche zum Beispiel im Kardex auf ärztliche Anweisung festgehalten ist) durch medizinisch ausgebildetes Fachpersonal (Anforderungen vgl. Ziff. 2.3.A.) mit entsprechender Ausbildung in Medikamentenlehre in Tages- oder Wochendosetten zubereitet werden. Die vorbereiteten Medikamente sind vor der Verabreichung durch eine zweite Betreuungsperson, welche nicht medizinisch ausgebildet sein muss, zu kontrollieren.

Praxisbeispiele:

- *Erika Muster hat vom Arzt fünf verschiedene Medikamente verordnet bekommen. Das Fachpersonal darf ihr diese aus der Privatapotheke in Tages- oder Wochendosetten vorbereiten und abgeben.*
- *Das medizinisch ausgebildete Fachpersonal hat die ärztlich verschriebenen, individuell benötigten Arzneimittel in Tages- oder Wochendosetten abgefüllt. Medizinisch*

¹ Der Kantonsapotheker hat diese Regelung im Mai 2015 eingesehen und genehmigt.

² <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1106>

³ http://www.gesundheit.tg.ch/xml_61/internet/de/application/d13592/d13599/f13601.cfm

3/3

nicht ausgebildete Betreuerpersonen der Einrichtung dürfen die Medikamente aus diesen Dosetten abgeben.

2.2 Einrichtungen ohne bewilligte Privatapotheke

In diesen Einrichtungen sind Arzneimittel jeweils im Abteilungszimmer in einem abschliessbaren, nur befugten Personen zugänglichen Schrank aufzubewahren. Die den Bewohnerinnen und Bewohnern ärztlich verordneten Medikamente stehen diesen sodann in den auf diese Person bezogenen Behältnissen mit individueller Einnahmenvorgabe zur Verfügung.

2.3 Individuelles Richten von Arzneimitteln

A. Alters- und Pflegeheime

Das individuelle Richten von Arzneimitteln darf in solchen Einrichtungen nur durch medizinisch ausgebildete Fachpersonen erfolgen. Als solche Fachpersonen gelten: Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF/FH, DN I und DN II, Fachfrau/Fachmann Gesundheit, Pflegerin/Pfleger FASRK sowie Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent.

B. Übrige Einrichtungen

Ärztlich individuell verordnete Medikamente, welche in auf die Person bezogenen Behältnissen zur Verfügung stehen, dürfen gemäss ärztlicher Dosierungsanordnung in Tages- oder Wochendosetten von medizinisch nicht ausgebildeten Betreuerpersonen (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Fachmann/Fachfrau Betreuung, Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Hilfspersonal etc.) vorbereitet und verabreicht werden. Die vorbereiteten Medikamente müssen jedoch durch eine zweite Betreuungsperson kontrolliert werden.

Praxisbeispiel:

- *Die ärztlich verschriebenen Medikamente von Max Muster werden in den Medikamentenschachteln mit der auf der Etikette festgehaltenen, individuellen persönlichen Dosierung aufbewahrt. In Analogie zu den Angehörigen von Patienten und Patientinnen zu Hause können auch medizinisch nicht ausgebildete Betreuerpersonen Max Muster bei der Einnahme der ärztlich zugeteilten Arzneimittel behilflich sein.*